

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1978

Geschäftszahl

2256/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1133/75 E 6. Mai 1976 VwSlg 9050 A/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Grundsätzlich ist die Zulage nach § 30a Abs 1 Z 2 GG 1956 derart zu bemessen, dass für den Unterschied der Leistung zur unmittelbar nächsthöheren Dienstklasse ein halber Vorrückungsbetrag gebührt.